

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden

Tagesordnung I Punkt 13 der öffentlichen Sitzung vom 22.11.93

9351047

DL 93/026

Finanzierung der Kindertagesstättenerziehung in Wiesbaden - Erhöhung der Elternbeiträge, Einführung einer sozialgestaffelten Beitragsübernahme, Erhöhung der Gruppenstärke ("Aktion + 1") und Finanzierung der neuen städtischen Kindertagesstätten, Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Wiesbaden - Kindertagesstättensatzung - vom 10.09.79

Beschluß Nr. 311

Antragsgemäß

(Beschluß des Finanz- und Wirtschaftsausschusses sowie des Ausschusses für Soziales Nr. 249 vom 10.11.1993)

beschlossen.

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

23
Wiesbaden, den 12.11.93

Retzlaff
R e t z l a f f
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
- 16 -

25
Wiesbaden, den 12.11.93

Dez. VII z.w.V.

Exner
E x n e r
Oberbürgermeister

| | | | | | |
|---------------|------|------|------|------|--------|
| DEZERNAT VII | | | | | |
| 26. NOV. 1993 | | | | | |
| 51 | 53 | 69 | | | VIHK |
| b. R.ü. | z.K. | z.V. | z.T. | W.V. | z.d.A. |
| FRIST: | | | | | |

Exner
VIII P-L

2093

| | | | | | | |
|----------------------------|----|--------|----|----|----|------|
| LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN | | | | | | |
| AMT FÜR SOZIALE ARBEIT | | | | | | |
| - 1. DEZ. 1993 | | | | | | |
| 51 | 2 | 3 | 4 | 50 | 51 | L.R. |
| 01 | 02 | 03 | 04 | 05 | | L.K. |
| z.w.V. | | z.d.A. | | T. | | |

Finanz- und Wirtschaftsausschuß und Ausschuß für Soziales

Öffentliche Sitzung vom 10.11.93

9351047

DL 93/026

Finanzierung der Kindertagesstättenerziehung in Wiesbaden - Erhöhung der Elternbeiträge, Einführung einer sozialgestaffelten Beitragsübernahme, Erhöhung der Gruppenstärke ("Aktion + 1") und Finanzierung der neuen städtischen Kindertagesstätten, Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Wiesbaden - Kindertagesstättensatzung - vom 10.09.79

Beschluß Nr. 249

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Soziales empfehlen der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen:

1. Es wird Kenntnis genommen
 - 1.1 von dem Vermerk seitens des Magistrates (Dez. VII) vom 10.11.1993 über das Ergebnis der formellen und redaktionellen Prüfung gemäß Ziff. 2 des Magistratsbeschlusses Nr. 1024 vom 09.11.1993,
 - 1.2 von der Neufassung der Seiten 6 (Beschlusantrag Ziff. 8) und 10 (Begründung) zur MV 9351047,
 - 1.3 von der überarbeiteten Fassung des Entwurfs der "Siebten Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Wiesbaden - Kindertagesstättensatzung - vom 10.09.1979.
2. Antragsgemäß (Beschuß des Magistrates Nr. 1024 vom 09.11.1993, Ziff. 1, 1.1 und 1.2 - ausgenommen zu Ziff. 8 des Beschlusantrages -) beschlossen.
3. Antragsgemäß (Neufassung der Ziff. 8 des Beschlusantrages zur MV 9351047) beschlossen.
4. Zu Ziff. 5.1 des Beschlusantrages wird folgende Ergänzung beschlossen:

Dabei ist sicherzustellen, daß pro Kind eine Fläche von 2 qm zur Verfügung steht.

Sollte die Aufnahme eines zusätzlichen Kindes aus räumlichen Gründen in einer Gruppe oder einer Kita nicht möglich sein, hat ein Ausgleich an anderer Stelle durch den Träger oder den Verbund zu erfolgen.
5. Zu dem künftigen Tagesstättenbedarf in Wiesbaden ist bis Frühjahr 1994 ein entsprechender Bericht vorzulegen.

Dez VII

10.11.93
2659 ru

Vermerk:

Änderung der Magistratsvorlage Nr. 93/51/047

Aufgrund des Magistratsbeschlusses vom 09.11.1993 wurden in
Absprache mit dem Rechtsamt und mir folgende Änderungen
vorgenommen:

1. Anlage 7 zur MV

1.1 Änderungssatzung

Die Änderungssatzung wurde im wesentlichen dahingehend
geändert, daß die Aufstellung der Gebühren als Anlage
zu einen Bestandteil der Kindertagesstättensatzung (§ 4
der Änderungssatzung) wird. Somit sind die vorherigen
Punkte 2 und 4 des § 4 gegenstandslos geworden.

Die Aufstellung über die "Gebühren für die Benutzung der
Kindertagesstätten der LH Wiesbaden" sind der
Magistratsvorlage zur Beschlußfassung beigelegt.

Weiterhin wurden einige Passagen formell geändert; sie
haben jedoch keine materiellen Auswirkungen.

1.2 Neufassung der Kindertagesstättensatzung

Die neue Kindertagesstättenfassung wurde entsprechend der
neuen Änderungssatzung (siehe 1.1) geändert.

2. Magistratsvorlage

2.1 Antrag

Die MV wurde in Punkt 8 des Antrages zur MV - analog zu
den Änderungen der Kindertagesstättensatzung - geändert.

2.2 Begründung

In Punkt 8 der Begründung wurde der letzte Satz ersatzlos
gestrichen, da die Höhe der Gebühren nun als Anlage
Bestandteil der Satzung sind.

10.11.93

Hessenauer
Stadtrat

Beschluß des Magistrats

Nr. 1024 vom 09.11.93

Finanzierung der Kindertagesstätterziehung in Wiesbaden - Erhöhung der Elternbeiträge, Einführung einer sozialgestaffelten Beitragsübernahme, Erhöhung der Gruppenstärke ("Aktion + 1") und Finanzierung der neuen städtischen Kindertagesstätten, Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Wiesbaden - Kindertagesstättensatzung - vom 10.09.79

1. Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Antragsgemäß beschlossen
(Antrag zur Vorlage Nr. 9351047 vom 20.10.1993)

mit folgenden Änderungen:

1.1 Ziffer 2.2 erhält folgende neue Fassung:

Teilweise Beitragsübernahme für Geschwister in Kindertagesstätten.

Für Zweitkinder in Kindertagesstätten werden die Beiträge in Höhe der Hälfte des jeweils für das erste Kind festgelegten Beitrags durch die wirtschaftliche Jugendhilfe übernommen. Sind die Regelungen unter Ziffer 2.1 der Vorlage für die Familien günstiger, so gelten diese.

Für Drittkinder in Kindertagesstätten wird der Beitrag in voller Höhe durch die wirtschaftliche Jugendhilfe übernommen.

1.2 In Ziffer 4.1, letzter Satz, ist der Betrag "50.000 DM" einzufügen.

1.3 Ziffer 5.1 ist durch folgenden Absatz zu ergänzen:

Dabei ist sicherzustellen, daß pro Kind eine Fläche von 2 qm zur Verfügung steht. Sollte dies in einer Gruppe oder Kindertagesstätte nicht sichergestellt sein, kann ein Ausgleich an anderer Stelle durch den Träger erfolgen.

1.4 Ziffer 8.4 erhält folgende neue Fassung:

Notwendig werdende Neufestsetzungen der Gebühren sind vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden zu veranlassen und der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Seite 2 des Magistratsbeschlusse Nr. 1024 vom 09.11.1993

- 1.5 Ziffer 5, Absatz 1, der Begründung zur Vorlage Nr. 9351047 ist zu streichen. Dafür ist zu setzen:

Zu dem künftigen Tagesstättenbedarf in Wiesbaden ist bis Frühjahr 1994 ein entsprechender Bericht vorzulegen.

2. Die gesamte Ziffer 8 des Beschlusantrages ist in Verbindung mit Dezernat III/30 bis zur Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung formell und redaktionell zu überprüfen.
3. Von den Ausführungen des Stadtrates Hessenauer in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Sozialausschusses des Hessischen Städtetages wird Kenntnis genommen, wonach sich die dem Hessischen Städtetag angehörenden Städte bei der Neuregelung ihrer Kindertagesstättenbeiträge im Rahmen der Beitragssätze der Wiesbadener Neuregelung bewegen.

+ +

Herrn Stadtverordnetenvorsteher

mit der Bitte um weitere Veranlassung zu Ziffer 1

Abdruck:

- a) Dezernat VII z. w. V. in Verbindung mit
Dezernat III/30 zu Ziffer 2
b) Dezernat III/30 z. K.
c) Dezernat II/11 z. K.

Wiesbaden, den 09.11.93

Der Magistrat



Exner
Oberbürgermeister

| | | | | | |
|--------------|----|-----|----|----|----|
| DEZERNAT VII | | | | | |
| 12.11.1993 | | | | | |
| SI | GA | ST | SP | IK | |
| b. Rd. | K | ZwV | T. | M | AA |
| FRIST: | | | | | |

LA.

Verteiler:

DE Z VII erl. vom 9

51. AL z.K.

Dez VII

51.1 z.w.V. m.d.Bu.Rückruf

10.11.93
2659 ru

51.5102 z.K.

51.510201 z.d.A

Vermerk:

Änderung der Magistratsvorlage Nr. 93/51/047

Aufgrund des Magistratsbeschlusses vom 09.11.1993 wurden in Absprache mit dem Rechtsamt und mir folgende Änderungen vorgenommen:

1. Anlage 7 zur MV

1.1 Änderungssatzung

Die Änderungssatzung wurde im wesentlichen dahingehend geändert, daß die Aufstellung der Gebühren als Anlage zu einem Bestandteil der Kindertagesstättenatzung (§ 4 der Änderungssatzung) wird. Somit sind die vorherigen Punkte 2 und 4 des § 4 gegenstandslos geworden.

Die Aufstellung über die "Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der LH Wiesbaden" sind der Magistratsvorlage zur Beschlussfassung beigelegt.

Weiterhin wurden einige Passagen formell geändert; sie haben jedoch keine materiellen Auswirkungen.

1.2 Neufassung der Kindertagesstättenatzung

Die neue Kindertagesstättenfassung wurde entsprechend der neuen Änderungssatzung (siehe 1.1) geändert.

2. Magistratsvorlage

2.1 Antrag

Die MV wurde in Punkt 8 des Antrages zur MV - analog zu den Änderungen der Kindertagesstättenatzung - geändert.

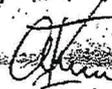
2.2 Begründung

In Punkt 8 der Begründung wurde der letzte Satz ersatzlos gestrichen, da die Höhe der Gebühren nun als Anlage Bestandteil der Satzung sind.


Hesse
Stadtrat

UK:

Dieser Vermerk und die nachfolgenden Änderungen zur MV + Anlage zur MV wurden heute im Ausschuss für Jugend + Soziales eingebracht.



5. Antrag:

1. Zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades der Kindertagesstätten in Wiesbaden werden die Mindestbeiträge für Kindertagesstättenplätze in Wiesbaden zum 01.01.1994 wie folgt erhöht:
 - (a) Die Beiträge für den Elementarplatz ohne Mittagsbetreuung steigen von 100,-- auf 200,-- DM pro Monat;
 - (b) Die Beiträge für einen Elementarplatz mit Mittagsbetreuung steigen von 120,-- auf 250,-- DM pro Monat;
 - (c) Die Beiträge für einen Hortplatz steigen von 100,-- auf 250,-- pro Monat;
 - (d) Die Beiträge für einen Krippenplatz steigen von 160,-- auf 350,-- DM pro Monat.
- 1.1 Die Kindertagesstättenbeiträge werden entsprechend der Kostenentwicklung der Kindertagesstätterziehung dynamisch angepaßt und sollen mindestens alle 2 Jahre überprüft werden.
Bis auf den Krippenbereich sollen sich die Elternbeiträge an einem Drittel der Betriebskosten orientieren.
2. Gemäß §90 Abs. 3 und 4 KJHG wird eine sozialgestaffelte Beitragsübernahme durch die wirtschaftliche Jugendhilfe nach den vereinfachten Regelsätzen des BSHG §79 zum 01.01.1994 eingeführt.
 - 2.1 Nach den Einkommensgrenzen des BSHG § 79 werden folgende vier Übernahmestaffeln eingeführt (Anlagen 1 und 2).
 1. Staffel: SozialhilfeempfängerInnen (Hilfe zum Lebensunterhalt): Hier wird der Beitrag in voller Höhe übernommen, sowie das Essensgeld nach den Regeln der häuslichen Ersparnisse zur Hälfte.
 2. Staffel: "Niedrige Einkommen" (Bis zum Regelsatz des §79 BSHG + Kosten der Unterkunft + KT-Beitrag)
 - Krippe: Übernahme von 250,-- DM pro Monat
 - Elementarbereich ohne Mittagsbetreuung: Übernahme von 150,-- DM im Monat
 - Elementarbereich mit Mittagsbetreuung: Übernahme von 175,-- DM im Monat
 - Hort: Übernahme von 175,-- DM im Monat.

3. Staffel: "Mittlere Einkommen" (Bis zum des 1 1/2 fachen Regelsatz BSHG §79 + Kosten der Unterkunft + KT-Beitrag)

Krippe: Übernahme von 150,-- DM pro Monat

Elementarbereich ohne Mittagsbetreuung: Übernahme von 75,-- DM pro Monat

Elementarbereich mit Mittagsbetreuung: Übernahme von 100,-- DM pro Monat

Hort: Übernahme von 100,-- DM pro Monat

4. Staffel: "Höhere Einkommen" (über dem 1 1/2 fachen Regelsatz BSHG §79 + Kosten der Unterkunft + KT-Beitrag)
Hier werden keine Elternbeiträge übernommen.

2.2 Teilweise Beitragsübernahme für Geschwisterkinder in Kindertagesstätten.

Für Zweitkinder in Kindertagesstätten werden die Beiträge jeweils bis zur Hälfte der Mindestbeiträge durch die wirtschaftliche Jugendhilfe übernommen. Sind die Regelungen unter Ziffer 2.1 der Magistratsvorlage für die Familien günstiger, so gelten diese.

Für Drittkinder in Kindertagesstätten wird der Beitrag in voller Höhe durch die wirtschaftliche Jugendhilfe übernommen.

3. Die Festlegungen in Ziffer 1 und 2 sind im Beiblatt Finanzierung veranschlagt..
4. Zur fristgerechten Umsetzung sind folgende sachliche und personelle Ressourcen noch 1993 von II/11 ÜPL bereit zu stellen.
 - 4.1 Die Einkommensprüfung und Zahlbarmachung wird über das EDV-Verfahren PROSOZ/J durchgeführt.
An DV-Hardware sind 3 PCs und zwei Drucker und 1 Server (Ausstattung wie PROSOZ/S) erforderlich.
An DV-Software wird PROSOZ/J, WINDOWS, WINWORD 2, EXCEL 4 und Novell-Netz benötigt.
Die Kosten in Höhe von _____ sind ÜPL in 93 zu finanzieren.
 - 4.2 Für die zusätzliche Einkommensprüfungen (ca. 5000 per anno) sind im Sachgebiet 51.500205 zusätzlich 1,5 Planstellen BAT V b erforderlich.
Die Kosten belaufen sich auf ca. 105.117,-- DM und sind im SNA-Budget 1994 zuzusetzen.

- 4.3 Es wird zur Kenntnis genommen, daß die DV-Ausstattung und das Personal bis mindestens 15.11.1993 zur Verfügung stehen muß, da sich sonst die Einführung der Beitragserhöhung und der sozialgestaffelten Übernahme verzögern wird. Es ist dann mit entsprechenden Mindereinnahmen zu rechnen.
- 4.4 Notwendiges ÜPL-Personal (der Bedarf wird im Einvernehmen mit 11 geprüft) in der Anlaufphase wird von II/11 bei Bedarf bereitgestellt.
5. Aktion "1-PLUS"
Vorübergehende Erhöhung der Gruppenstärken in Kindertagesstätten und Kindergärten (in städtischer und kirchlicher Trägerschaft sowie bei Einrichtungen mit Defizitübernahme).
- 5.1 Auf Grund des hohen Bedarfs an Kindertagesstättenplätzen wird vorübergehend vom 01.01.1994 bis zum 31.12.1997 die Gruppenstärke in Kindertagesstätten um je ein Kind erhöht. Ausgenommen sind Elementargruppen, in denen bereits 25 Kinder betreut werden (Anlage 3).
- 5.2 Es wird zur Kenntnis genommen, daß bei den derzeitigen Belegungs- und Gruppenzahlen
- 247 Elementarplätze
 - 64 Hortplätze
 - 18 Krippenplätze
- zusätzlich geschaffen werden können.
- 5.3 Die zusätzlichen Einnahmen bei städtischen KT's bzw. die Mehreinnahmen bei den freien Trägern (siehe Anlage) werden voll zur Deckung des Defizits bei des Unterabschnitts 4640 verwendet und belaufen sich für 1994 und 1995 auf je 934.614,-- DM in Wiesbaden und AKK.
- 5.4 Die Einnahmen/Minderausgaben werden im Beiblatt Finanzierung dargelegt.
6. Sicherung des erforderlichen Personals für die 3 im Bau befindlichen städtischen Kindertagesstätten.
- 6.1 Die Folgekostenrechnung der KT Schelmengraben III mit einem Zuschußbedarf von 1.263.613 DM (Anlage 4) p.a. und Erbenheim mit einem Zuschußbedarf von 1.159.627 DM (Anlage 5) werden zur Kenntnis genommen. Die Kostenstellen sind bis auf die erhöhten Elternbeiträge und die Personalkosten bereits im Haushaltsentwurf 94/95 der Kämmerei veranschlagt.
- 6.2 Das erforderliche Personal für die im Bau befindliche städtische Kindertagesstätte
- KT Schelmengraben III
 - KT Erbenheim
- wird im Stellenplan 94/95 (Anlage 6) zugesetzt.

Fortsetzung

- 6 -

- 6.3 Das Personalkostenbudget bei 1.4640 und 6.4640 wird wie folgt aufgestockt:
- KT Krautgärten 6.4640
 - 1995: 790035,75,--DM
 - KT Schelmengraben III 1.4640
 - 1994: 263.345,25 DM
 - 1995: 1.053.381,00 DM
 - KT Erbenheim 1.4640
 - 1995: 924.263,00 DM
- 6.4 Die Mehreinnahmen aus den erhöhten Elternbeiträgen für die drei neuen städtischen Kindertagesstätten (die alten Elternbeiträge sind gemeinsam mit den Sachmitteln bereits im Haushalt 94 und 95 veranschlagt) und den zusätzlichen Landeszuschüssen werden gemäß Anlage 6 veranschlagt
7. In Abwandlung des Beschlusses der StVV Nr. 486 vom 18.12.69 werden die Mindestbeiträge für Kindertagesstätten ab sofort vom Jugendhilfeausschuß festgelegt.
8. Die Satzung der städt. Kindertagesstätten wird mit folgenden Änderungen (Anlage 7)
- § 1 wird wie folgt ersetzt:**
Das Amt für Soziale Arbeit der Landeshauptstadt Wiesbaden unterhält als öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte sowie Kindergemeinschaftsgruppen).
- Nach § 3 Abs. 2 c wird Punkt d) angeführt:**
d) in die Kindergemeinschaftsgruppen Kinder vom Säuglingsalter bis zur Einschulung und schulpflichtige Kinder - jeweils nach der für die Kindertagesstätte festgelegte Altersstruktur der Gruppe.
- In § 3 Abs. 4 wird "Jugendamt" durch "Amt für Soziale Arbeit" ersetzt**
- § 9 wird wie folgt ersetzt:**
1. Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Gebühren erhoben.
 2. Eine Aufstellung der Gebühren ist der Kindertagesstättensatzung gesondert als Anlage beigefügt.
 3. Gemäß § 90 Abs. 3 und 4 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden.
 4. Notwendig werdende Neufestsetzungen der Gebühren sind vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzunehmen.

Beiblatt "Finanzielle Auswirkungen" zur
 MV 93.51.047 : Finanzierung der Kindertagesstättenerziehung in
 Wiesbaden. - Erhöhung der Elternbeiträge, Einführung
 einer sozialgestaffelten Beitragsübernahme, Erhöhung
 der Gruppenstärken ("Aktion + 1") und Finanzierung
 der neuen städtischen Kindertagesstätten.

| 4. Finanzielle Auswirkungen Haushaltsstelle | Verwaltungshaushalt Betrag |
|--|-------------------------------|
| <u>A): KT-BEITRAGSERHÖHUNG</u> | |
| 4.1 Einnahmen | |
| 1.4640.110000.2 | |
| | 3.329.120,00 DM |
| 1.4640.111000.8 | |
| 6.4640.110000.2 | |
| | 400.000,00 DM |
| 6.4640.111000.8 | |
| 4.1.1 Minderausgaben (Zuschüsse Träger) | |
| 1.4640.707000.8 | 6.039.760,00 DM |
| 6.4640.707000.8 | 588.560,00 DM |
| <u>B): KT-BEITRAGSÜBERNAHME</u> | |
| 4.2 Ausgaben (Die Ansätze der bisherigen KT-Beitragsübernahme werden in Höhe von 1,5 Mio DM aus 4100 umgesetzt) | |
| 1.4543.... | 6.174.645,00 DM |
| 6.4543.... | 707.000,00 DM |
| Zusetzung SNB-Budget 1.4000..... | |
| 1.4000..... | 105.117,00 DM |
| <u>C): "AKTION PLUS 1"</u> | |
| 4.1 Einnahmen städtischer KT's | |
| 1.4640.110000.2 | 308.300,00 DM |
| 6.4640.110000.2 | 40.000,00 DM |
| 1.4640.171001 | 17.950,00 DM |
| 6.4640.171001 | 2.000,00 DM |

4.11 Minderausgaben "Zuschüsse"

| | |
|-----------------|---------------|
| 1.4640.707000.8 | 526.310,00 DM |
| 6.4640.707000.8 | 60.000,00 DM |

4.2 Ausgaben (Sachkosten städtische KT's)

| | |
|---------------|--------------|
| 1.4640.573000 | 12.146,00 DM |
|---------------|--------------|

D): Betriebsaufnahme der drei städtischen KT's

Siehe Anlage 6 und Folgekostenberechnung Anlage 4 und 5